

ten Regionen die von Karl dem Großen dem Frankenreich einverleibten Reichsteile, weshalb Schwaben fehle, das ja schon Karl Martell eingegliedert habe. Die sächsischen Servitien werden zahlenallegorisch ausgedeutet, und überhaupt stehe Sachsen an erster Stelle, weil einst das Imperium von den Franken auf die Sachsen übergang. Das alles bleibe unkommentiert. Signifikant und lehrreich ist überdies, wie G. den für Kaiser Friedrich I. unpassenden Titel *rex Romanorum* erklärt (S. 179–181), der gar als „der Friedensfürst der sibyllinischen Weissagungen (!) aufgefaßt werden“ könne (S. 181). Kap. III (S. 93–127) versucht nachzuweisen, daß nicht sein kann, was nicht sein darf: Königsurkunden bezüglich des klösterlichen *servitium regis* können frühestens unter Barbarossa entstanden sein. Damit stehen u. a. erneut die St. Maximiner Spuria auf dem Prüfstand, die der Rezensent in Übereinstimmung mit Bresslau, Wisplinghoff und Gawlik auf 1114/16 datiert hatte (vgl. DA 47, 220 f.). Eine Auseinandersetzung mit den dort vorgetragenen paläographisch-diplomatischen Argumenten wird nicht einmal im Ansatz versucht. Das hat u. a. zur Konsequenz, daß G. (S. 105) nicht nur den „Benzo“-Eintrag von St. 3095 falsch lokalisiert, sondern ungeprüft eine nachweislich falsche Behauptung Bresslaus übernimmt und daraus ein entscheidendes Argument gegen die Identifizierung des Fälschers gewinnt! Deshalb sei nachdrücklich betont, daß der Rezensent seine Ergebnisse in keinem Punkt als widerlegt ansieht. G.s eigene Datierung bleibt im übrigen sehr vage: „Eine letzte Sicherheit hinsichtlich der Entstehungszeit der St. Maximiner Fälschungen soll hier nicht angestrebt werden. In die Regierungszeit Heinrichs V. lassen sie sich nicht überzeugend plazieren“ (S. 108). Genau daran ist aber festzuhalten, und damit fällt natürlich auch G.s apriorischer Parameter hinsichtlich des Begriffes *servitium regis*, wird G.s ganze Theorie unterminiert. Mangelndes Verständnis für die Grundlagen der diplomatischen Methode wird man auch dort konstatieren, wo en passant Fälschungsurteile über bislang als echt anerkannte Urkunden gefällt werden (DD H. III. 371, St. 3017, Lo. III. 119, Ko. III. 115, 117, F. I. 106, RI 4,3 Nr. 506 usw.), ohne daß ein Nachweis auch nur versucht würde. Einzige Leitlinie scheint zu sein: Was nicht in die vorgegebene Theorie paßt, ist automatisch falsch. Das ist das methodische Handwerk der Oppermann, Kammeier, Illig usw., das in letzter Zeit fröhliche Urständ zu feiern scheint. Theo Kölzer

Les comptes sur tablettes de cire de la Chambre aux deniers. De Philippe III le Hardi et de Philippe IV le Bel (1282–1309), publiés par Élisabeth LALOU sous la direction de Robert-Henri BAUTIER (Recueil des historiens de la France. Documents financiers et administratifs 8) Paris 1994, de Boccard, XCI u. 1029 S., keine ISBN, FRF 1.200. – Daß neben Pergament und Papier auch Wachs ein wichtiger Beschreibstoff war, der bis ins 16. Jh., vereinzelt sogar noch im 19. Jh., Verwendung fand, wird oftmals übersehen. Auf Wachstafeln übten Kinder das Schreiben, wurden literarische Werke entworfen oder Verwaltungsschriftgut festgehalten. Die meisten der überlieferten Stücke sind städtische Rechnungen. Für Frankreich besitzen wir zudem Abrechnungen der Chambre aux deniers (der Kasse der königlichen Hofhaltung), und zwar aus der Zeit Ludwigs des Heiligen, Philipps III. des Kühnen und Philipps IV. des Schönen. Sie wurden bereits 1865 von N. de Wailly und L. Delisle veröffentlicht (Bouquet 21 S. 284–392; 22 S. 430–565), doch ist diese Edition zumindest für Philipp III. und Philipp IV. unzureichend und wird durch das vorliegende Werk ersetzt. Die Rechnungen